

GWA SATZUNG

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA e. V.“ Der Verband ist ein Berufsverband.

§ 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gewerblichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können nur Unternehmen sein, die hauptgewerblich eine Tätigkeit als Kommunikationsagentur ausüben.
2. Für die Aufnahme eines Mitglieds in den GWA gelten bestimmte Kriterien. Eine Agentur kann nur dann in den GWA aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre am Markt ist, im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr ein Gross Income in Höhe von mindestens einer Million Euro erwirtschaftet hat und aktuell wenigstens zwölf fest angestellte Mitarbeiter (FTE) beschäftigt. Führende Agenturen erbringen Kommunikationsleistungen, die Werte schaffen. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Wertschöpfung der Marken ihrer Kunden leisten. Diesem Anspruch muss die Agentur, die von uns aufgenommen werden will, nachkommen und unter Beweis stellen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verband entscheidet der Vorstand.
2. Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn das Mitglied die Qualifikationsmerkmale nach § 5 nicht erfüllt oder vom Vorstand angeforderte Unterlagen nicht beibringt oder Auskünfte nicht erteilt.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Diese endet automatisch nach Ablauf eines Jahres. Das Mitglied teilt dem Verband rechtzeitig vor Ende der Probemitgliedschaft mit, wenn es die Mitgliedschaft verlängern möchte. Während der Probemitgliedschaft wird lediglich der Mindestbeitrag der Umsatzstufe 1 erhoben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Benutzung aller Einrichtungen des Verbandes.
2. Die Mitglieder des Verbandes können auf ihren Geschäftspapieren das Zeichen des Verbandes oder einen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Verband führen.
3. Die Probemitgliedschaft eröffnet alle Rechte nach § 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Übernahme von Mandaten, die länger als ein Jahr umfassen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verband nach besten Kräften zu fördern und alle zur Erreichung des Zwecks des Verbandes und zur Durchführung seiner Einrichtungen und Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in seiner wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Situation, die die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft im Verband berühren, dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den im Code of Conduct des GWA festgeschriebenen Verhaltensregeln Folge zu leisten.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, eventueller Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich ist.
2. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags oder vereinbarter Umlagen findet weder im Fall des Austritts noch im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes statt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung seitens des Mitgliedes; die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand und innerhalb einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b. durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr erfüllt oder das Mitglied gegen wichtige Interessen des Verbandes beharrlich verstößt oder der Ältestenrat den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung empfiehlt oder mit der Zahlung der Beiträge für zwei aufeinanderfolgende Zahlungsabschnitte im Verzug ist und trotz Fristsetzung die fälligen Beiträge nicht entrichtet oder über das Vermögen des Mitgliedes das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Inhaber oder Geschäftsführer die eidesstattliche Vermögensversicherung leistet.
 - c. durch Fristablauf im Falle einer Probemitgliedschaft.
2. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch gegen den Beschluss über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss; die Mitgliedschaft ruht bis zu dieser Entscheidung.

§ 11 Organe

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm Bevollmächtigten mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (§126 b BGB), kann also auch per Fax, Email oder SMS erfolgen. Die Frist für die Einladung beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliederversammlung virtuell, also ohne physische Zusammenkunft der Mitglieder an einem Versammlungsort, durchzuführen. Die in der Satzung für physische Versammlungen festgeschriebenen Regelungen gelten auch für virtuelle Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Jedes Mitglied des Verbandes hat eine Stimme.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig

1. für die Wahl und Abberufung des Vorstandes; die Wahl und Abberufung des Vorstandes kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung entweder en bloc oder durch Wahl oder Abberufung eines jeden Vorstandsmitgliedes einzeln erfolgen,
2. für die Entlastung des Vorstandes für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
3. für die Genehmigung des Jahresabschlusses,
4. für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
5. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Umlagen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand die Einberufung beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Vorstandsmitglieder dies von dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 12.
2. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung der Mitglieder des Verbandes auch ohne Abhaltung einer Versammlung herbeiführen. In diesem Falle ist wie folgt zu verfahren:

Der Vorstand hat:

 - 2.1. allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) die Beschlussvorlage mit Begründung und mit einem Stimmzettel zu übersenden,
 - 2.2. eine Frist von mindestens sieben Tagen zur Rücksendung des Stimmzettels zu setzen,
 - 2.3. mitzuteilen, an wen und an welche Anschrift oder Email-Adresse der Stimmzettel zurückgesandt werden soll,
 - 2.4. zu bestimmen und mitzuteilen, welches Vorstandsmitglied die eingehenden Stimmen auswertet.
3. Berücksichtigt werden alle Stimmen, die bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Frist eingehen.
4. Das Wahlergebnis soll vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter binnen sieben Tagen nach Ablauf der Stimmrechtsfrist schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
5. Dieses Verfahren der Beschlussfassung ohne Versammlung ist nicht zulässig für Satzungsänderungen und für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Vollmacht

Jedes Mitglied kann im Falle seiner Verhinderung Stimmrechtsvollmacht erteilen. Die Vollmacht kann nur einem anderen Mitglied des Verbandes oder einem Vorstandsmitglied des Verbandes erteilt werden. Sie kann schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) spätestens bei Beginn der Versammlung - bei Beschlussfassungen ohne Versammlung innerhalb der Frist zur Abgabe der Stimmen - vorliegen.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsident), zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), von denen einer als Schatzmeister fungiert, und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die nach Maßgabe der Satzung gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Zu Mitgliedern können nur Geschäftsführer beziehungsweise Mitglieder des Vorstands (C-Level) von Mitgliedsagenturen gewählt werden.
4. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, es sei denn, sie erfüllen nicht mehr die in § 16 Abs. 3 genannten Voraussetzungen. Der aktuelle Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ressorts einsetzen. Die Aufteilung des Vorstands in Ressorts ist im Geschäftsverteilungsplan im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung geregelt.
8. Der Vorstand ist zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung oder nach dem Gesetz übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Anstelle von persönlichen Zusammenkünften sind auch Telefon-, Video-, Internetkonferenzen u.ä. möglich. Eine Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form oder Frist. Über die Beschlüsse des Vorstandes soll eine Niederschrift aufgenommen werden.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eine Projekt- und Budgetplanung für das laufende Kalenderjahr zu verabschieden und an die Mitglieder zu kommunizieren.
10. Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Regeln der jeweils gültigen Geschäftsordnung des GWA zu beachten.

§ 17 Geschäftsführung

Der Vorstand beruft für die Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsführung. Diese hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes, nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Gesetze zu führen.

§ 18 Schlichtungsgremium

1. Das Schlichtungsgremium ist Disziplinar- und Schlichtungs-Organ des Verbandes. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Die Berufung oder Abberufung kann einzeln oder en bloc erfolgen.
2. Als Disziplinar-Organ ist das Schlichtungsgremium befugt, Verstöße gegen die Satzung des Verbandes oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Maßnahmen zu ahnden. Als Maßnahmen stehen ihm zur Verfügung Verwarnung, Rüge und Empfehlung des Ausschlusses aus dem Verband gemäß § 10 Ziff. 1 der Satzung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zusammensetzung des Schlichtungsgremiums. Das Schlichtungsgremium wird für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen die Auflösung des Verbandes bestimmen.
2. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Verbandsvermögens und die Berufung des Liquidators zu beschließen.

§ 20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten, die sich aus der Verbandsmitgliedschaft ergeben, ist Frankfurt am Main.

Stand: November 2024